

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. November 2005

Nr. 2005/2374

**Einwohnergemeinden Deitingen, Derendingen, Luterbach, Subingen: Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt; Teilrevision des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) – Verbindungsleitungen zwischen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen und dem Zweckverband / Genehmigung**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt (ZWäW) bezweckt mit der vorliegenden Planung, die primäre Wasserbeschaffung durch den Anschluss an die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Derendingen (EWD) respektive von der Grundwasserfassung Ruchacker für sein Versorgungsgebiet mit insgesamt 12 Mitgliedsgemeinden sicherzustellen. Damit kann der bisherige Bezugsort, die Grundwasserfassung in Subingen, welche im Eigentum des Zweckverbandes ist, ersetzt und aufgehoben werden. Die vorliegende Planung wurde durch das Planungsbüro Spichiger+Partner, Derendingen, erstellt und besteht aus den folgenden durch den Regierungsrat zu genehmigenden Planunterlagen:

Verbindung EWD – Äusseres Wasseramt:

- Derendingen – PW Subingen, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 2769/6B, 26. Oktober 2005
- Pumpwerk Ruchacker – Deitingen, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 2769/7A, 25. Mai 2005

In Ergänzung dazu wurden die weiteren nachstehend aufgeführten Planungsgrundlagen erstellt, welche integrierende Bestandteile der vorliegenden Planung sind:

- Übersichtsplan 1:5'000, Plan-Nr. 2769/5A, 26. Oktober 2005
- Derendingen – PW Subingen, Längenprofil 1:2'000/200, Plan-Nr. 2769/8A, 25. Mai 2005
- Pumpwerk Ruchacker – Deitingen, Längenprofil 1:2'000/200, Plan-Nr. 2769/9A, 25. Mai 2005
- Schemaplan, Plan-Nr. 2769/10, Januar 2005
- Technischer Bericht, Mai 2005
- Hydraulische Berechnung, Mai 2005.

Die Planung wurde im kantonalen Nutzungsplanverfahren gestützt auf § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) durchgeführt. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 17. Juni 2005 bis 16. Juli 2005 in den durch die Planung betroffenen Gemeinden Deitingen, Derendingen, Luterbach und Subingen. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache beim Bau- und Justizdepartement eingegangen.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Zuständigkeit / Verfahren

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein Erschliessungsvorhaben von regionaler Bedeutung handelt, wurde das Verfahren nach § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) durchgeführt. Gemäss § 69 lit. d) PBG entscheidet der Regierungsrat über Einsprachen und die Genehmigung des Planes. Dabei gelten die Bestimmungen über Nutzungspläne der Einwohnergemeinden (§ 69 PBG, mit Verweis auf §§ 15–21 PBG). Entsprechend prüft der Regierungsrat den Plan auf seine Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, weist er zurück.

Bewilligungsbehörde für die Verlegung ober- und unterirdischer Leitungen im Areal und in der Bauverbotszone von öffentlichen Gewässern ist, nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV) und nach § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV), das Bau- und Justizdepartement.

Die geplanten Leitungen verlaufen auf einer Länge von ca. 530 m im Waldareal. Nach Art. 16 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), § 9 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG-SO) sowie § 25 kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO) ist für das Vorhaben somit eine Ausnahmegenehmigung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal erforderlich. Bewilligungsbehörde ist nach Art. 16 Abs. 2 WaG und § 9 Abs. 2 WaG-SO das Volkswirtschaftsdepartement.

Gestützt auf § 134 Abs. 5 des PBG vom 3. Dezember 1978, Art. 9, 36, 37 und 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) sowie Art. 5 Abs. 3, 14 und 16 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 statuierten formellen und materiellen Koordinationspflicht rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und darüber entscheidet.

Die Nationalstrassen stehen als öffentliche Sachen im Eigentum des Kantons (Art. 8 Gesetz über die Nationalstrassen, BGS 725.11; § 18 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen, BGS 725.21). Sondernutzungen wie fremde Bauten im Trasseebereich bedürfen einer Konzession des Eigentümers, des Kantons; zuständig zur Verleihung ist das Bau- und Justizdepartement (§ 246 Gesetz über die Einführung des ZGB, BGS 211.1).

Bauliche Massnahmen innerhalb der Nationalstrassenbaulinie bedürfen einer Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes und einer Genehmigung vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) nach Art. 29 Abs. 2 der Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111).

2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Einsprache Benedikt Gasche-Kofmel, 4552 Derendingen

Benedikt Gasche-Kofmel, Derendingen, hat gegen den aufgelegten Plan am 11. Juli 2005 beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht Einsprache erhoben. Die Linienführung der Verbindungsleitung

Derendingen – PW Subingen tangiert sein Grundstück GB Derendingen Nr. 24. Damit ist Benedikt Gasche-Kofmel zur Einsprache legitimiert. Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), als Bauherrin des bezeichneten Leitungsteilstückes, hat die Verhältnisse mit Benedikt Gasche-Kofmel am 8. September 2005 besprochen. Dabei wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen, wonach Benedikt Gasche-Kofmel die beim Bau- und Justizdepartement anhängig gemachte Einsprache zurückzieht. Damit ist die Einsprache als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

#### 2.4 Abstimmung zur Regionalen Wasserversorgungsplanung (WOK)

Die vorliegende Planung berücksichtigt und erfüllt die aus der regionalen Wasserversorgungsplanung im oberen Kantonsteil WOK hervorgegangenen Erkenntnisse bezüglich einer Optimierung der Wasserversorgung innerhalb des genannten Planungsperrimeters. Mit den geplanten Verbindungsleitungen kann ein wesentlicher Ausbauschritt der regionalen Vernetzung realisiert und damit der Austausch von Wasser sowie die Erhöhung der Betriebssicherheit in der gesamten Region verbessert werden.

#### 2.5 Auswirkungen der künftigen Wasserbeschaffung auf die PW Subingen bzw. Ruchacker

Mit der Neuerschliessung wird künftig die Wasserbeschaffung für das Versorgungsgebiet von der Grundwasserfassung Ruchacker bezogen. Mit der Inbetriebnahme der neuen Trinkwassererschliessung des Äusseren Wasseramtes wird das Grundwasserpumpwerk Subingen im Sinne einer Grundwasserförderanlage überflüssig und zu einem Stufenpumpwerk umgebaut. Die Grundwasserschutzzone sowie die Grundwasserentnahme des PW Subingen sind deshalb im Anschluss an dessen Stilllegung aufzuheben. Hierfür ist ein ordentliches Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. PBG durch die Einwohnergemeinde Subingen auf Antrag des ZWäW durchzuführen. Ferner sind im PW Subingen gewisse bauliche Veränderungen bezüglich des Grundwasserbrunnens vorzunehmen. Die Auflagen hierfür werden im Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Konzessions- und Schutzzonenaufhebung zu formulieren sein.

Das PW Ruchacker der EWD gewinnt seinerseits durch die erhöhte Grundwasserentnahme an den ZWäW an Bedeutung und erlangt den Charakter einer überregionalen Wasserversorgungsanlage. Die notwendige Überarbeitung der altrechtlichen Grundwasserschutzzone (genehmigt mit RRB Nr. 1730 vom 13. April 1973) erhält somit erhöhte Priorität und wird im Anschluss an die Inbetriebnahme der Neuerschliessung innert einer noch zu vereinbarenden Frist durchzuführen sein. Im gleichen Zug wird die aktuell rechtsgültige Konzession zur Grundwasserentnahme zu überprüfen und allenfalls zu erhöhen sein.

#### 2.6 Spezialbewilligungen

##### 2.6.1 Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmbewilligung (Anhang 1)

Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass für die Verlegung der Leitungen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung und einer Ausnahmbewilligung gegeben sind. Diese können deshalb gestützt auf § 14 Abs. 1 Ziffer 1 sowie § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11), § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) und § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### 2.6.2 Fischereipolizeiliche Bewilligung (Anhang 2)

Die fischereipolizeiliche Bewilligung für die fünf im Projekt enthaltenen Bachunterquerungen kann, gestützt auf Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (BGS 625.11), unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### 2.6.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Nachteilige Nutzung von Waldareal (Anhang 3)

Das Kantonsforstamt hat das Projekt geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gegeben sind. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

### 2.6.4 Strassenrechtliche Bewilligung (Anhang 4)

Beanspruchung des Bauverbotsstreifens der A1/A5 sowie Unterquerungen der A1/A5.

- 2.7 Diese Nutzungspläne erweisen sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und sind deshalb zu genehmigen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Teil-Revision des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache von Benedikt Gasche-Kofmel, 4552 Derendingen, wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
- 3.3 Die Linienführung der neuen Verbindungsleitung hat Rücksicht auf die bestehenden Entwässerungsleitungen zu nehmen. Unumgängliche Querungen von Drainagen sind fachgerecht (keine Dücker) instand zu stellen. Allenfalls notwendige Verlegungen und Anpassungen sind der Fachstelle Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen. Unumgängliche Inkonvenienzen (Durchleitungsrechte, Ertragsausfälle usw.) sind durch einen Fachmann abzuschätzen und den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.
- 3.4 Für Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel wird die wasserrechtliche Bewilligung in Aussicht gestellt. Die Erteilung erfolgt auf Gesuch hin und nach Vorliegen der Detailprojektierung.
- 3.5 In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt ist gemäss beigefügtem Pflichtenheft rechtzeitig vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und durch die Fachstelle Bodenschutz beurteilen zu lassen.

Alle Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) im rechtlichen Sinne betreffen, sind durch eine fachlich qualifizierte und gegenüber der Bauleitung weisungsbefugten bo-

denkundlichen Baubegleitung zu überwachen (gemäss Liste BGS/BUWAL: [www.soil.ch/docs/liste\\_bbb.pdf](http://www.soil.ch/docs/liste_bbb.pdf)).

- 3.6 Die waldrechtlichen, fischereipolizeilichen und wasserrechtlichen Bewilligungen, Konzession und Ausnahmegewilligungen werden unter Einhaltung der in den jeweiligen Anhängen 1 bis 4 formulierten Auflagen und Bedingungen erteilt. Mit Ausnahme der zur nachteiligen Nutzung freigegebenen Fläche (siehe Anhang 3) darf für das Vorhaben kein Waldareal beansprucht werden, auch nicht vorübergehend.



**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2, Sch), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau (ad acta 0313.057.10)

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau, Nationalstrassen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (Blä\_47/6/0)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Rechnungsbüro

Autobahnunterhaltungsdienst, Werkhofstrasse 24, 4702 Oensingen

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt (5; Stab, Rech, Forstkreis / Nr. NN2005-009), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später)

Jagd und Fischerei

Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (Nadia Canderan)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Wasseramt, Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Fischenze 3.08, Peter Büchel, Hauptstrasse 7, 4542 Luterbach

Fischenze 3.15, Manfred Schreier, Luzernstrasse 5, 4553 Subingen

Fischenze 3.16, Simon Kramer, Fröschern 138, 4574 Lüsslingen

Fischenze 3.17, Max Leitner, Magnolienstrasse 18, 4563 Gerlafingen

Fischenze 3.24, Dr. Albert von Arx, Hasenweg 31, 4710 Balsthal

Forstrevier Wasseramt, Revierförster Daniel Schmutz, Postfach 127, 4543 Deitingen

Benedikt Gasche-Kofmel, Siedlung Öschegg, 4552 Derendingen **lettre signature**

Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, P. Baumgartner, Präsident, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen, mit Rechnung, (Versand durch Amt für Umwelt), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **lettre signature**

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), M. Reinhart, Geschäftsleitung, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Deitingen, 4543 Deitingen, mit 1 gen. Plan, Nr. 2769/7A, 25. Mai 2005 (folgt später)

Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen, mit 2 gen. Plänen, Nr. 2769/6B, 26. Oktober 2005 und Nr. 2769/7A, 25. Mai 2005 (folgen später)

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan, Nr. 2769/7A, 25. Mai 2005 (folgt später)

Einwohnergemeinde Subingen, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan, Nr. 2769/6B, 26. Oktober 2005 (folgt später)

Spichiger+Partner, Planer und Ingenieure AG, Luzernstr. 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation Amtsblatt: „Zweckverband Wasserversorgung  
Äusseres Wasseramt: Die Teilrevision des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)  
wird genehmigt.“)